

Urheberrechtsverletzungen

Ein dringendes Thema bei künstlerischen Nachlässen

Ein Mensch erhält durch das Grundgesetz die Unverletzlichkeit seiner Person garantiert (GG Art. 1 - 3).

Ein Kunstwerk wird durch das **Urheberrechtsgesetz** geschützt.

Bei einem Gegenstand kann man nicht von Menschenwürde oder der Unverletzlichkeit der Person sprechen, aber von seiner **Integrität**.

Ein Kunstwerk ist kein Massenartikel, es kann in seiner vorliegenden Form nicht wiederholt werden. Würde ein Künstler seine Werke wiederholen, in der Absicht sie zu imitieren, würde er sein Tun konterkarieren, wenn nicht gar sein ganzes Werk entwerten.

Es unterscheidet sich zum Beispiel von anderen Gegenständen, sind sie auch noch so kunstvoll gefertigt, durch seine Gestaltungshöhe¹.

Die Integrität eines Kunstwerks zu wahren, schützt das **Urheberrechtsgesetz (UrhG § 14)**² Und dies ist folgendermaßen auszulegen:

Das Urheberrecht schützt nicht nur die Vervielfältigung und Verbreitung eines Werkes, sondern auch dessen inhaltliche Substanz und künstlerische Aussage. Der Urheber kann sich gegen Veränderungen wehren, die den Charakter des Werkes wesentlich verändern oder es in einem falschen Licht erscheinen lassen.

Eine Entstellung liegt vor, wenn das Werk in seinen wesentlichen Merkmalen verändert wird, so dass sein individueller Charakter verloren geht oder verfälscht wird.

Das Urheberrechtsgesetz greift für die gesamte „Dauer“ des Kunstwerks und greift vor allem dann, wenn das Kunstwerk nicht mehr Eigentum des Künstlers ist.

Es ist also dem neuen Eigentümer (Privatsammler oder Institution) oder Kommissionär (z.B. einem Galeristen) nicht freigestellt, wie er das Kunstwerk präsentiert. Vor allem bei einer Präsentation, die nur in Teilen gezeigt wird und das Kunstwerk damit seiner ursprünglichen Aussage beraubt wird.

Eine Ausstellung, durch die das Urheberrechtsgesetz massiv verletzt wurde, wurde in der Galerie Friese unter dem Titel *Leise Ähnlichkeit* vom 3. Mai bis 28. Juni 2025 gezeigt. Bereits der Titel kann als Beleg gewertet werden, dass die unter dem Ausstellungskonzept zusammen präsentierten Künstler Dieter Krieg, William Copley und Peter Dreher nicht mehr als eine leise Ähnlichkeit haben und deren Zusammenschau mehr kommerzielle als konzeptionelle Gründe hat.

¹Die Gestaltungshöhe wird definiert als das Maß der Originalität und kreativen Schöpfung einer Arbeit. Um den Schutz des Urheberrechts zu erlangen, muss eine Arbeit eine ausreichende Gestaltungshöhe aufweisen. Das bedeutet, dass sie eine gewisse Einzigartigkeit besitzen und über das Alltägliche hinausgehen sollte.

²In dem vorliegenden Artikel von dem Urheberrechtsexperten Prof. Dr. Peter Raue wird auf zwei höchstinstanzliche Urteile Bezug genommen lto.de/BGH zum Urheberrecht Der Kampf um kaputte Kunst (21.2.2019)

Arbeitet ein Künstler mit Galerien und begibt sich damit auf dem Kunstmarkt, kann er sich unter Umständen nicht immer aussuchen, mit wem er präsentiert wird.

Die Urheberrechtsverletzung liegt im Fall der Ausstellung *Leise Ähnlichkeit* vielmehr darin begründet, dass ein Werk Peter Dreher's nur in Teilen gezeigt wurde.

Es handelt sich um das Werk *Der Himmel über dem Hochschwarzwald an 30 Tagen im September 1976*. Das gibt der Galerist auf seiner Seite auf Instagram auch so an.



Das obige Referenzwerk mit dem identischen Namen zeigt 30 gleich große, zusammenhängende Bildtafeln, die einen Bildausschnitt des Himmels an 30 verschiedenen Tagen im September 1976 zeigen. Dem Künstler ging es darum, eine atmosphärische Veränderung innerhalb eines zeitlichen Ablaufes (in dem Fall im Monat September) zu zeigen, was ihm durch die zusammenhängende Präsentation auch gelingt, weil diese selbsterklärend ist.

Der Abfolge ist festgelegt (fast immer durch die Einritzung des Datums und der Uhrzeit in die noch feuchte Ölfarbe) und durch die Veränderungen nachvollziehbar.

In der Ausstellung *Leise Ähnlichkeit* werden nun aus dem Konvolut der ursprünglich 30 Bildtafeln 11 Arbeiten gezeigt, die in einer langen Reihe gehängt sind. Dadurch wird die **ursprüngliche Aussage zerstört**, da die Hängung willkürlich und nicht zeitlich aufeinanderfolgend erscheint und weil nur Teile des ursprünglich 30teiligen Werkes gezeigt werden. Man kann hier durchaus von einer **Verstümmelung des Bildkörpers** sprechen.

Der Galerieinhaber Gerrit Friese arbeitet nicht mit der Peter-Dreher-Stiftung auf vertraglicher Ebene zusammen, erhält von dieser keine Kommissionsware. Er ist von daher gezwungen, sich Werke Peter Dreherers auf dem Secondary Market zu beschaffen.

Es ist der Stiftung nicht bekannt, ob er den Rumpf des Werkes so erworben hat oder als Kommissionsware erhalten (eventuell von einem früheren Stuttgarter Kollegen oder einem Sammler ebendort, der diese Einzelwerke versilbern wollte).

Für eine reine kommerzielle Verwertung spricht auch die völlig willkürliche Preisgestaltung der Werke, **die einzeln zu unterschiedlichen Preisen angeboten werden**.

Nach welchem undurchschaubaren Kriterium wurden die Preise der Bilder gemacht, die alle die gleiche Größe und Malweise aufweisen? Nach dem Kriterium, wo viel drauf ist, das ist auch teurer? Teurer, wenn eine Farbe gefälliger wirkt als die andere? So sucht man sich im Handwerkermarkt Fliesen aus!

Das wirkt unprofessionell, auf den rein zu erzielenden Preis ausgerichtet, statt einem schlüssigen Konzept folgend.

Durch eine derartig dilettantische Präsentation der Peter Dreher Werke disqualifiziert sich der kuratierende Galerist selbst.

Irene von Neuendorff, Juni 2025